

29./VI. 1915

Die Reichsgetreidestelle.

N Berlin, 29. Juni. (Priv.-Tel.) In seiner gestrigen Sitzung hat der Bundesrat die Verordnungen über die Bildung der Reichsgetreidestelle beschlossen. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Das Direktorium setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt. Das Kuratorium besteht aus 16 Bevollmächtigten zum Bundesrat und zwar aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und vier preussischen, zwei bayrischen und je einem sächsischen, württembergischen, badischen, hessischen, mecklenburgischen, großherzoglich sächsischen, anhaltischen, hanseatischen und elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm an je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Geschäftsabteilung ist eine S. m. b. H. Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden des Direktoriums, der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und 24 ordentlichen Mitgliedern besteht, von denen 7 auf Reich und Bundesstaaten, 7 auf Landwirtschaft, 3 auf großgewerbliche Unternehmen und 7 auf die Städte entfallen. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen. Die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilungen die ihr obliegenden Aufgaben durchzuführen.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) Welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf,
- b) welche Mengen die Selbstversorger verwenden dürfen,
- c) welche Rücklage aufzusammeln ist,
- d) ob, in welchem Umfange und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist,
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrspflanzung zu steht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden,
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernden Mengen können auch vorläufig festgesetzt werden,
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen für den Kommunalverband Hintertorn zur Verfütterung freigegeben werden darf,
- h) Bis zu welchem Mindesttag die Brotgetreidearten auszuwählen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Sie hat insbesondere die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen, das für Armee und Marine beanspruchte Getreide zu liefern, den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl zu überweisen und für ordnungsmäßige Verwaltung aller Bestände zu sorgen.